

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Großalmerode für das Haushaltsjahr 2019

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 92 a HGO, den Erlassen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (StAnz. 21/2010 S. 1470) und 03.03.2014 sowie den Verfügungen des Landrates des Werra-Meißner-Kreises zuletzt vom 11.04.2018 hat die Stadt Großalmerode bei defizitärer Haushaltssituation und wenn Fehlbeträge aus den Vorjahren auszugleichen sind, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu erstellen und mit dem Antrag auf Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen. Der Haushalt 2019 ist ausgeglichen. Einschließlich der ungeprüften Jahresrechnung 2017 sind seit 2009 Fehlbeträge in Höhe von ca. 4,3 Mio. € aufgelaufen. Aus diesem Grund ist grundsätzlich ein HSK durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Sachverhalt:

Der Orientierungsdatenerlass des Landes Hessen eröffnet nunmehr die Möglichkeit ein verkürztes HSK zu beschließen. Dies ist dann möglich, wenn abzusehen ist, dass mit dem Jahresabschluss 2018 alle Fehlbeträge seit Einführung der Doppik ausgeglichen sind bzw. die evt. dann noch bestehenden Fehlbeträge gegen das Eigenkapital ausgebucht werden, wie es der § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO als Möglichkeit vorsieht.

Diese Rahmenbedingungen sind bei der Stadt Großalmerode gegeben. Wir haben mit dem Jahresabschluss 2017 noch Fehlbeträge in Höhe von ca. 4,3 Mio. €. Der vorläufige Jahresabschluss 2018 ist positiv (0,2 Mio. €). Als Sondereffekte konnten in 2018 Mittel aus dem Sondervermögen HESSENKASSE in Höhe von 4,4 Mio. € und aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 0,6 Mio. € verbucht werden. Diese 5,0 Mio. € wirken sich unmittelbar auf den Ergebnishaushalt aus. Deshalb ist damit zu rechnen, dass das Ziel des Ausgleiches der Fehlbeträge erreicht werden wird. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so wird die Verwaltung dem Magistrat vorschlagen, von der Regelung des § 25 Abs. 3 GmHVO Gebrauch zu machen und den dann noch verbleibenden Restbetrag gegen das Eigenkapital auszubuchen.

Damit kann die Stadt Großalmerode quasi nach dem Jahresabschluss 2018 am 01.01.2019 wieder ohne Fehlbeträge starten. Da sich die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zur Entschuldung durch die HESSENKASSE zu ausgeglichenen Haushalten in den nächsten Jahren verpflichtet hat und die Fehlbeträge dann nicht mehr vorhanden sind, entfällt zukünftig die Verabschiedung eines HSK gemäß § 92 a HGO.

Großalmerode, den

T h o m s e n
Bürgermeister